

Satzung des Historischen Vereins für die Stadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Historischer Verein für die Stadt und den Landkreis Fürstenfeldbruck".
2. Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 337 eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Der Verein besteht aus Freunden der Geschichte der Stadt und des Landkreises Fürstenfeldbruck. Aufgabe des Vereins ist es, das Interesse an der geschichtlichen Vergangenheit der Stadt und des Landkreises Fürstenfeldbruck zu fördern, sich um die Erhaltung kunst- und kulturgeschichtlicher Objekte in öffentlichem und privatem Besitz zu bemühen und Museen zu unterstützen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) regelmäßige Versammlungen in Fürstenfeldbruck oder anderen Orten des Landkreises mit Vorträgen geschichtlichen oder kunsthistorischen Inhalts, mit Berichterstattungen, Exkursionen und Führungen,
 - b) Unterstützung von Museen in der Stadt und im Landkreis Fürstenfeldbruck,
 - c) Gestaltung, Ausstattung und Betreuung der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte im Museum Fürstenfeldbruck mit archäologischen Funden aus dem Landkreis,
 - d) den Aufbau eines Archivs und einer Bibliothek mit Büchern, Abbildungen, Karten, elektronischen Medien u.a.
 - e) Herausgabe einer Vereinspublikation (Brucker Blätter).
 - f) Förderung historisch-wissenschaftlicher Publikationen (zum Beispiel Aufsätze, Dissertationen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Vereins anerkennt und der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind, sowie jede juristische

Person.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Zuleitung des vollständig ausgefüllten Beitrittsformulars des Vereins. Im Formular sind anzugeben der Name, die Anschrift, eine Bankvollmacht für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, eine e-Mail-Anschrift (sofern vorhanden) und die Telefonnummer. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen, eine Begründung muss dem Abgelehnten nicht mitgeteilt werden.
3. Besonders verdiente Mitglieder und/oder besonders verdiente Nichtmitglieder können auf Anregung von Vorstand oder Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Beirats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Tod, bei jur. Personen durch Auflösung
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Er wird nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Interessen oder Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist in diesem Fall zu hören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit

1. Die Zielsetzungen des Vereins sind durch Mitgliedsbeiträge zu finanzieren. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist jeweils am 1.7. eines Jahres zur Zahlung fällig und wird abgebucht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied kann die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung einsehen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied erhält die vom Verein herausgegebenen „Brucker Blätter“.
2. Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Wählbar ist jede volljährige natürliche Person. Juristische Personen sind stimmberechtigt und können durch einen Stimmrechtsvertreter abstimmen.
3. Zum Pflichtenkreis gehören das Eintreten für die Ziele des Vereins, die pünktliche Beitragszahlung sowie die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Genehmigung der vorgelegten Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, e-Mail-Anschrift) gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister, zwei Kassenprüfer und 7 Beisitzer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
6. Tritt ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Wahlperiode zurück oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, kann Ersatz durch Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Wahl des Ersatzmitglieds von Vorstand und/oder Beirat erfolgt auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, sind aber erst in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Antragsberechtigt ist nur, wer stimmberechtigt ist.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte, die Sitzungen des Beirats und die Mitgliederversammlung.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
3. Vertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters können aus den Reihen der Mitglieder benannt werden.
4. Der Vorstand stellt zu Beginn jedes Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf, in den die Haushaltspläne der Arbeitskreise zu integrieren sind. Kreditgeschäfte sind unzulässig.
Für den Zahlungsverkehr sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Der Schatzmeister hat jährlich bei der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Interessengebiete des Vereins mit Zustimmung des Beirats Arbeitskreise bilden. Die Leiter der Arbeitskreise berichten an den Vorstand.
6. Alles weitere, insbesondere die Aufgabengebiete der Mitglieder des Vorstands und ihre Zusammenarbeit, regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit Zustimmung des Beirats gibt.

§ 10 Beirat

1. Es wird ein Beirat von 11 Mitgliedern gebildet, bestehend aus den gewählten 7 Beisitzern, darunter den Leitern der Arbeitskreise, und den Mitgliedern des Vorstands.
Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins und genehmigt den Haushaltsplan des Vorstands.
2. Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Beirats ist jeweils 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Sitzungen des Beirats und die darüber verfassten Protokolle sind vertraulich. Der Beirat ist berechtigt, Dritte zu Sitzungen beizuladen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Mit der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des bisherigen Zweckes fallen die Ausstellungsgegenstände der Vor- und Frühgeschichte und die Gegenstände, die dem Ausstellungszweck dienen (z.B. Bücher), soweit sie im letztgültigen Inventarverzeichnis gem. §7 Abs. 1 des Vertrages mit dem Landkreis Fürstfeldbruck vom 28.10.1994 aufgeführt sind, an den Landkreis Fürstfeldbruck. Der Landkreis hat sie in einer den bisherigen Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden oder, sofern er dazu nicht bereit oder in der Lage ist, als Ganzes der Stadt Fürstfeldbruck oder, wenn die Stadt die Zuwendung ablehnt, der Archäologischen Staatssammlung zu übergeben.

2. Das übrige Vereinsvermögen fällt an die Stadt Fürstfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lehnt die Stadt diese Zuwendung ab, fällt es an das Bayerische Nationalmuseum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fürstfeldbruck, den 17. Januar 2018

gez. Anna Ulrike Bergheim (1.Vorsitzende)

gez. Anne Mischke-Jüngst (2.Vorsitzende)

gez. Friedrich Staudacher (Schriftführer)

gez. Angela Thorwirt (Schatzmeisterin)

Stand: 17.01.2018